



Landeskirchenamt □ Postfach 37 26 □ 30037 Hannover

Rundverfügung G 7/2013

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266

E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft OLKR Jürgen Drechsler

Durchwahl 0511 1241-276

E-Mail juergen.drechsler@evlka.de

Datum 28. Mai 2013

Aktenzeichen 56310 / 82 R 320

Neufassung der Kirchenbuchordnung

- Die Kirchenbuchordnung ist umfassend novelliert worden.
- Den Kirchengemeinden wird es freigestellt, ob sie die Kirchenbücher in herkömmlicher Form oder mit Hilfe der EDV führen.
- Bestattungen sind künftig unter laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in deren Bereich das verstorbene Gemeindeglied seinen letzten Wohnsitz hatte.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt wird in Kürze die Neufassung der Kirchenbuchordnung in Kraft treten. Sie bringt eine Reihe von Änderungen der bisher geltenden Bestimmungen mit sich, die wir im Folgenden kurz erläutern wollen.

Entsprechend dem Kirchengesetz über die Bestattung spricht auch die Kirchenbuchordnung künftig einheitlich von Bestattungen statt von Begräbnissen.

Das Kommunikantenregister wird künftig in der Kirchenbuchordnung nicht mehr erwähnt; Kirchengemeinden, die dieses Register bisher noch führen, können es aber weiterführen.

Bisher wurden sämtliche Amtshandlungen dort eingetragen, wo sie vollzogen worden sind. Das gilt für Taufen, Konfirmationen und Trauungen nach wie vor. Bei Bestattungen wird jedoch künftig auf das Wohnsitzprinzip umgestellt (§6 Abs. 2); sie sind unter laufender Nummer in das Kirchenbuch der Wohnsitzgemeinde einzutragen und gegebenenfalls in das Kirchenbuch der Gemeinde des Ereignisortes unter Buchstaben.

In kleinen Gemeinden können Pfarramt und Kirchenvorstand künftig durch übereinstimmenden Beschluss festlegen, dass für mehrere Arten von Amtshandlungen gemeinsame Kirchenbücher geführt werden können (§8 Abs. 3).

Kirchenbücher können künftig uneingeschränkt auch mit einem von der Landeskirche freigegebenen EDV-Programm in Lose-Blatt-Form geführt werden. Dies wird insbesondere für größere Gemeinden in Frage kommen. Die losen Blätter sind selbstverständlich dennoch in angemessenen Zeitabständen fest zu binden. Ein Wechsel von der herkömmlichen Kirchenbuchführung auf das elektronische System ist jedoch nur zum Jahreswechsel zulässig (§33 Abs. 2). Wenn Sie für Ihren Bereich Interesse an einem Workshop zu Fragen der Einführung der elektronischen Kirchenbuchführung haben, bitten wir um entsprechende Mitteilung; wir werden dann gemeinsam mit dem entsprechenden Programmanbieter eine solche Veranstaltung anbieten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die Landeskirche an einem von der EKD angestoßenen Projekt eines elektronischen Kirchenbuchportals beteiligen wird. Auf Grundlage der vorhandenen Fotografien (Microfiches) werden in den nächsten Jahren nach und nach alle älteren Kirchenbücher digitalisiert werden, so dass interessierte Nutzer über das Internet in die Kirchenbücher Einsicht nehmen, und nicht jeweils auf die in den Pfarrämtern liegenden Originale zurückgreifen müssen. Dies wird sowohl eine Entlastung der Pfarrämter als auch eine Schonung der Originale der Kirchenbücher bedeuten. Von örtlichen Digitalisierungen ganzer Bestände bitten wir deshalb abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreis-
verbände und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage (per E-Mail)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken f. seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen